



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2019
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2019

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Inhalt

Organisation

- 3 Allgemeines
- 3 Personelles
- 3 Richterinnen und Richter
- 3 Informatik

Gerichtstätigkeit

- 4 Beschwerden

Statistik

- 5 Beschwerden
- 7 Jahresvergleich
- 7 Verhandlungstage

Ausblick

- 8 Fallzahlen
- 8 Projekte

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden hinsichtlich der Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. 14 ff. KESG betreffen.

Die Kammer-Entscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich weiterhin die Räumlichkeiten und das Personal mit dem Jugendgericht, was reibungslos funktioniert.

Personelles

Im personellen Bereich verzeichnete das FU-Gericht keine Änderungen.

Richterinnen und Richter

Die beiden uns per Ende 2018 verlassenden Otmar Hauser und Maria Hofecker, beide Richter bzw. Richterin aus dem medizinischen Bereich, konnten Anfangs 2019 ersetzt werden mit Suzanne Kyburz und Roderich Kösel. Der Regierungsrat hiess zudem anfangs Jahr den Antrag gut, die Anzahl der Richterinnen und Richter um eine Person aus dem medizinischen Bereich zu erhöhen. Dafür konnte Caroline Theurillat gewonnen werden. Mit dieser kostenneutralen Massnahme sollen Engpässe bei der Erstellung von Gutachten vermindert werden.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf eine zuvorkommend funktionierende Unterstützung im Bereich IT zählen. Die für das Jahr 2019 anvisierte Überführung unserer Administration in die Software Juris konnte aufgrund notwendiger Anpassungen am System nicht stattfinden.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2019 konnte im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl gefällter Entscheid eine leichte Reduktion um rund 4,5% (von 131 auf 125) verzeichnet werden.

Bei 78 von 96 Kammerentscheiden (= 81%) wurde die Beschwerde abgewiesen (2018: 89%).

Eine Person hat einen Entscheid betreffen der Fürsorgerischen Unterbringung und zwei Personen haben gleichzeitig sowohl einen Entscheid gegen die Fürsorgerische Unterbringung als auch betreffend Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung an das Bundesgericht weitergezogen. Auf alle Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Am 31. Dezember 2019 waren zwei Ende Dezember 2019 eingereichte Beschwerden hängig.

Statistik Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

Betreffend	Ärztliche FU	Zurückbehaltung durch Einrichtung	Abweisung eines Entlassungsgesuchs	Behandlung ohne Zustimmung	Einschränkung Bewegungsfreiheit	Total
Kammerentscheide						
Abweisung der Beschwerde	49	0	2	22	0	73
Abweisung mit kürzerer Frist	1	0	0		0	1
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0		0	1
Gutheissung der Beschwerde	10	0	1	1	0	12
Total Kammerentscheide	61	0	3	23	0	87
Präsidialentscheide						
Dahinstellung wegen Entlassung	4	0	0	0	0	4
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	13	0	1	2	0	16
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0	1	0	0	3
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	2	0	3
Total Präsidialentscheide	20	0	2	4	0	26
Total Entscheide	81	0	5	27	0	113
Kein Verfahren eröffnet	1	1	0	0	0	2
Beschwerden an das Bundesgericht						
gutgeheissen	0	0	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	3	0	0	2	0	5
Total	3	0	0	2	0	5
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	1	0	0	1	0	2

Beschwerden

Beschwerden gem. § 17 Abs. 2
KESG gegen Entscheide der KESB

Betreffend	FU	ambulante Massnahmen	Nachbetreuung	Total
Kammerentscheide				
Abweisung der Beschwerde	4	1	0	5
teilweise Gutheissung	1	0	0	1
Gutheissung der Beschwerde	2	0	0	2
Dahinstellung aus div. Gründen	1	0	0	1
Total Kammerentscheide	8	1	0	9
Präsidialentscheide				
Dahinstellung wegen Entlassung/Abwesenheit/Umzug	0	0	0	0
Dahinstellung wegen Rückzugs der Beschwerde	0	0	0	0
Dahinstellung/Nichteintreten aus diversen Gründen	2	0	0	2
bzgl. Vertretungsbeistandschaft/Honorar	1	0	0	1
Total Präsidialentscheide	3	0	0	3
Total Entscheide	11	1	0	12
Kein Verfahren eröffnet	0	0	0	0
Beschwerden an das Bundesgericht				
gutgeheissen	0	0	0	0
abgewiesen, soweit einzutreten ist	0	0	0	0
nicht eingetreten / Gegenstandslos abgeschrieben	0	0	0	0
Total	0	0	0	0
Ende Jahr nicht abgeschlossene Verfahren	0	0	0	0

Jahresvergleich

	2019	2018	2017	2016	2015
Total Kammerentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	87	86	100	55	60
Total Präsidialentscheide gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB	26	30	44	24	41
Subtotal	113	116	144	79	101
Total Kammerentscheide KESB Beschwerden	9	12	5	11	13
Total Präsidialentscheide KESB Beschwerden	3	3	7	8	3
Subtotal	12	15	12	19	16
Total Entscheide	125	131	156	98	117

Verhandlungstage

inkl. KESB-Beschwerden

	2019	2018	2017	2016	2015
Angesetzt	101	100	101	104	104
Stattgefunden	57	65	68	49	44

Die Anzahl der angesetzten Verhandlungstage ist kalendarisch vorgegeben und richtet sich nach der Anzahl Dienstage und Donnerstage eines Jahres, die nicht auf einen Feiertag fallen oder aufgrund eines davorstehenden Feiertages nicht als Verhandlungstag in Frage kommen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, kann das Gericht nicht im Sinne einer ökonomischeren Nutzung der Gerichtstermine Verhandlungen zusammenzulegen.

Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte weitestgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB kann die Fünftagesfrist in der Regel nicht eingehalten werden, einerseits weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und andererseits, weil aufgrund der oft umfangreichen Akten innert der kurzen Vorbereitungsfrist kein fundiertes Gutachten erstellt werden könnte und sich die Richterinnen und Richter nicht genügend vorbereiten könnten.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2019 ist die Zahl weitgehend stabil geblieben bei wiederum grösseren Schwankungen unter dem Jahr.

Projekte

Die anstehende Überführung der Administration des FU- und des Jugendgerichts in die Software Juris wird hoffentlich 2020 erfolgen können.

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse wird gemäss derzeitigem Stand der Planung im Herbst 2021 erfolgen. Beide Präsidentinnen mussten sowohl in der Projektleitung als auch in der Baukommission Einsitz nehmen.

Sowohl das FU-Gericht als auch die KESB haben seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes noch keine Beschwerde gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen erhalten. Eine nicht repräsentative Umfrage bei leitenden Mitarbeitenden in Alterspflegeheimen ergab Defizite im Wissen um die rechtliche Situation. Dies nahm die Präsidentin des FU-Gerichts zum Anlass, eine diesbezügliche Schulung für Institutionen im Altersbereich in Zusammenarbeit mit Curaviva und der KESB zu initiieren. Diese Schulung soll anfangs 2020 stattfinden.

Im Weiteren wurden auch Gespräche zu diesem Thema mit dem Felix-Platter-Spital geführt und eine Schulung zum Thema Rechtliche Rahmenbedingungen in der Alterspsychiatrie für das Jahr 2020 vereinbart.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen
Dr. Jacqueline Frossard
Präsidentin

Januar 2020